



Beförderungserlaubnis

Bellersheim, Güterverkehre GmbH
vertreten d.d. Geschäftsführer
Rheinstraße 47
57638 Neitersen

Bearbeiter: Herr Vogt

Telefon: 0261-120-2539 Fax: 0261-12088-2539

Aktenzeichen

Beförderernummer

314-34-132-03/2010

G00698960

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 20.08.2012 wird Ihnen gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 8 der Beförderungserlaubnisverordnung (BefErV) eine Beförderungserlaubnis für die Tätigkeiten **Sammeln und Befördern** erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist **nicht übertragbar**. Die Beförderungserlaubnis berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Gebiet der **Bundesrepublik Deutschland** zu sammeln und zu befördern.

Diese Beförderungserlaubnis ist **unbefristet gültig**.

Diese Erlaubnis umfasst **alle als gefährliche Abfälle gekennzeichneten Abfallschlüssel (*)** gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Verantwortliche Person gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 KrWG ist: Herr Frank-Michael Becher geb. 16.11.1966.

Die Transportgenehmigung vom 12.01.2010, Az.: 314-34-132-03/2010 wird durch diese Beförderungserlaubnis ersetzt.

Nebenbestimmungen

Die Beförderungserlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Beförderungserlaubnis und des Antrages sowie die Angaben aus dem Begleitschein mitzuführen.

Es besteht die Verpflichtung am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen. Dabei sind die Anforderungen der §§ 17 bis 22 Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten. Gemäß § 18 Abs. 2 NachwV hat der Abfallbeförderer zu gewährleisten, dass die Angaben aus dem Begleitschein und Übernahmeschein einschließlich der Angabe des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers während des Beförderungsvorganges mitgeführt wird und den zu Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Sammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Weitere Nebenbestimmungen sowie Hinweise enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Beförderungserlaubnis ist.

Hinweise

Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit Sammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 BefErV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Erlaubnis. Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort

Datum

Struktur- und Genehmigungsdirektion
Im Auftrag

Koblenz

19.09.2012

(Alfred Grunenberg)





Anlage 1

zur Beförderungserlaubnis vom **19.09.2012** Az.: **314-34-132-03/2010**
der Bellersheim Güterverkehre GmbH, Rheinstraße 47, 57638 Neitersen

Weitere Nebenbestimmungen:

1. Beförderungsvorgänge dürfen nur vorgenommen werden, wenn die bei Antragstellung nachgewiesenen Versicherungen mit der erforderlichen Deckungssumme (Kfz-Haftpflicht: Personenschäden mindestens 2 Mio. EUR, Sach- bzw. Umweltschäden mind. 6 Mio. EUR) abgeschlossen sind.
Bei Erlöschen der Versicherungen wird diese Beförderungserlaubnis unwirksam.
2. Um über den erforderlichen Wissensstand zu verfügen, haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen gemäß § 6 BefErIV regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 BefErIV teilzunehmen. Entsprechende Nachweise sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord spätestens drei Jahre nach dem Nachweis der letzten Lehrgangsteilnahme unaufgefordert vorzulegen.
3. Die Beförderung der Abfälle hat auf direktem Wege zur Abfallentsorgungs-/verwertungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung der gesammelten Abfälle ist – außer in genehmigten Zwischenlagern entsprechend den Angaben im Entsorgungsnachweis – verboten.
4. Alle Abfälle sind so zu befördern, dass während des Beförderungsvorganges Ladungsverluste (z. B. Herabfallen, Auslaufen, Abwehen einschl. Staubentwicklung) sicher ausgeschlossen werden.
5. Der Erlaubnisinhaber hat sich davon zu überzeugen bzw. sicherzustellen, dass der genaue Zeitpunkt und die Menge jeder Einzelanlieferung mit dem Betreiber der Entsorgungs-/verwertungsanlage vor Beginn der Sammlung und Beförderung abgestimmt ist.

Weitere Hinweise:

1. Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, gemäß § 55 Abs. 1 KrWG vor Antritt der Fahrt mit 2 Warntafeln gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 KrWG **A** zu kennzeichnen. Die Sammlung und Beförderung ist nur mit dafür geeigneten Fahrzeugen durchzuführen.
2. Der Erlaubnisinhaber hat spezielle landesrechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf bestehende Andienungspflichten, zu beachten.
3. Von der vorstehenden Erlaubnis darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als sie mit den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften und Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übereinstimmt.

Rechtsgrundlagen (anzuwenden in der jeweils gültigen Fassung):

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212)
Beförderungserlaubnisverordnung (BefErIV) (bisher: Transportgenehmigungsverordnung) vom 10.9.1996 (BGBl. I S.1411)
Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)